

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 68 (1976)

Artikel: Freiburg und die Schwyzer Trennungsfrage 1833
Autor: Foerster, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-164415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiburg und die Schwyzer Trennungsfrage 1833

Von H. Foerster

Freiburg und Schwyz hatten zu Beginn des 19. Jh. keine besondern Beziehungen zueinander. Sie erschöpften sich beinahe in den wechselseitigen Ankündigungen der Regierung mit darauf folgendem Glückwunsch, in der Annahme von Steckbriefen und in Hilfestellungen bei Gerichtsfällen. Dieses eher farblose und trotzdem freundeidgenössische Verhältnis wurde zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jh. durch die Gleichberechtigungsbestrebungen der äußern Bezirke, Küßnacht, Einsiedeln, der March und Pfäffikon gegenüber dem Bezirk Schwyz gestört.¹

Die Frage der Gleichberechtigung bis 1831

Der Keim des Zwiespaltes lag in der Behandlung der ehemals von Schwyz abhängigen Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht und der Höfe. Nach dem vergeblichen Vorstoß der Märchler 1792 zur Gleichberechtigung brachte erst die drohende französische Invasion Anfang März 1798 die Rechtsgleichheit. Die neue Kantonsverfassung von 1814 stellte den Zustand vor 1798 wieder her. Dies führte zu einer ersten kurzen Trennung von Küßnacht, Einsiedeln, Pfäffikon und der March vom Bezirk Schwyz. Zugeständnisse der Regierung brachten die Einheit wieder. Nachdem die Landsgemeinde 1829 den ehemaligen abhängigen Landschaften, den sogenannten äußeren Bezirken, die politische Gleichberechtigung wiederum entzogen hatte, gelangten diese 1831 an die eidgenössische Tagsatzung.²

Die Unterstützung von Alt-Schwyz

Schwyz wehrte sich gegen die Trennungspläne der äußern Bezirke mit dem Hinweis auf die völlige Gleichberechtigung seiner Bürger und der Souveränität und Integrität seines Standes. Die Tagsatzung von Luzern erklärte sich für nicht zuständig und ließ dem Vorort mit Schultheiß Amrhyn freie Hand. Freiburg unterstützte die Haltung der Tagsatzung, wies jedoch seine Delegierten zu aktiven Friedensbemühungen auf: «...coopérer à tout ce qui peut tendre à remener la paix».³

Die Bemühungen des Vororts hatten keinen Erfolg. Am 25. Mai 1831 schrieb Freiburg an Schwyz und drückte seine Enttäuschung über das Mißlingen der Vermittlungsabsichten aus. Freiburg hatte dabei nicht nur die innerkantonalen Schwierigkeiten berücksichtigt, sondern auch die revolutionäre Lage in Europa: «Wir können Euch, Titl., das innig traurige Gefühl nicht verhehlen, welches Uns beym Anblick der in Eurem Canton entstandenen Spaltung durchdrungen, besonders in einem Zeitpunkt, wo bey der allgemeinen Gährung Europens die Einigkeit unter den Eidgenossen mehr als je zum wahren Bedürfnisse geworden.» Freiburg versprach, seine Bemühungen für die Einheit des Kantons einzusetzen.⁴

Auch die weitem Arbeiten des Vororts hatten keinen Erfolg, obwohl die provisorische Regierung der äußern Bezirke am 18. Juni in Lachen erklärte, sie

werde sich im Falle einer Gleichberechtigung der dissidenten Schwyzer sofort auflösen. Die Regierung von Schwyz lehnte die Vorschläge des Vororts ab. Sie fand ihre Rechte verletzt. Nachdem Freiburg seine Bitte an Schwyz «in der Hoffnung, daß das biedere Volk des Standes Schwyz der wohlmeinenden Stimme der h. Tagsatzung williges Gehör geben werde» abgeschlagen sah, wies es seine Tagsatzungsgesandten an, Schwyz so lange von der Tagsatzung auszuschließen, bis es verhandlungsbereit sei. Freiburg unterstützte auch stärkere Mittel. Dieser Antrag, wohl als Einschüchterungsmanöver zu verstehen, wurde von der Tagsatzung abgelehnt. So unterstützte Freiburg nochmals den Friedenskurs der Tagsatzung im Bestreben einer freundschaftlichen Einigung, dies jedoch zwecklos.⁵

Die Verhandlungen 1832/33

Die provisorische Regierung der äußern Bezirke sandte Freiburg am 17. Juni 1832 ein Exemplar ihrer Verfassung mit der Bitte, sie zu genehmigen. Am 18. Juni schrieb die Regierung von Alt-Schwyz Erläuterungen zur Lage und ersuchte um Unterstützung an der Tagsatzung. Diese Unterlagen wurden dem diplomatischen Rat Freiburgs zur Abklärung weitergeleitet.⁶

Die Tagsatzung beschäftigte sich z. Z. in erster Dringlichkeit mit der Stellung der Schwyzer Gesandtschaft, die von Alt-Schwyz gestellt wurde. Während Luzern, Zürich und Bern bis zur internen Regelung der Trennung Schwyz von der Tagsatzung ausschließen wollten, unterstützten Freiburg, St. Gallen und Aargau wohl den Sitz, nicht aber das Stimmrecht des Standes Schwyz. Dazu forderten Luzern, Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell Innerrhoden die Zulassung einer Delegation der äußern Bezirke, was aber u. a. auch Freiburg ablehnte. Die Ständemehrheit gab endlich nur Alt-Schwyz Sitz und Stimme in der Tagsatzung. Auf die Opposition von Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Appenzell Innerrhoden machte Schwyz aus eigenem Entschluß diesem mühsamen Seilziehen ein Ende und gab freiwillig seine Stimmabgabe in Angelegenheiten seines Standes auf. Nach langen Verhandlungen genehmigte die Tagsatzung mit dem Einverständnis der betroffenen Parteien den Einsatz eidgenössischer Vermittler, Landammann Zraggen von Uri, Landammann Sidler von Zug und Staatsrat Karl von Schaller aus Freiburg. Die Verhandlungen im neutralen Zug scheiterten auch. Daraufhin meldete Außer-Schwyz Freiburg am 3. November 1832 erneut seine Unabhängigkeit. Es ersuchte um die direkte Zustellung seiner Korrespondenz und protestierte gegen die alleinige Vertretung von Alt-Schwyz an der Tagsatzung. Der diplomatische Rat hatte der Freiburger Regierung über weitere Schritte zu referieren.⁷

Die Unterstützung von Außer-Schwyz

Die liberale Regierung von Freiburg hatte sich zur Erkenntnis durchringen müssen, daß hauptsächlich die Forderungen und die Verhandlungstaktik von Alt-Schwyz eine Wiedervereinigung verunmöglichten. So entschloß sie sich, Außer-Schwyz zu unterstützen, bis Alt-Schwyz zu richtigen Verhandlungen bereit wäre. In diesem Sinne wurden die einlaufenden Schriftsätze von Alt-Schwyz nach kurzer Kenntnisnahme einfach ad acta gelegt.

Anlässlich der Frage der Vertretung des Standes Schwyz an der Tagsatzung forderte Freiburg Sitz und Stimme für Außer-Schwyz, wenn sich Alt-Schwyz

innert Monatsfrist nicht zu Verhandlungen bequeme. Die Tagsatzung teilte jedoch am 22. April 1833 die Stimme. Sie zählte nur bei der Meinungsleichheit von Alt- und Außer-Schwyz. Dies kam einer Unabhängigkeitserklärung für Außer-Schwyz durch die Tagsatzung gleich. So stellte sich der neue Stand in einem Schreiben Freiburg erneut vor. Dieses gratulierte, wünschte «Glück und Segen» und gab seiner weitem Hoffnung auf eine Wiedervereinigung Ausdruck.⁸

Die Krise Juli/August 1833

Graubünden machte am 3. Juni den Vorschlag, eine außerordentliche Tagsatzung zur Beratung der Fälle Schwyz und Basel, jedoch ohne diese beiden Stände, einzuberufen. Freiburg opponierte, da eine Konferenz ohne die Hauptbeteiligten praktisch schon zum vornherein zum Scheitern verurteilt sei.⁹

Alt-Schwyz löste das Problem auf eigene Weise. Unter dem Kommando von Oberst Theodor ab Yberg besetzten rund 600 Mann das dissidente Küßnacht zwischen dem 29. und 31. Juli. Alt-Schwyz glaubte die Stände mit den Unruhen zwischen Basel-Stadt und -Land genügend beschäftigt und damit freie Hand zu haben. Der Vorort reagierte aber rasch. Am 1. August beschloß er die Mobilisation des 1. Kontingents von Zürich, Luzern und Bern, der Hälfte des Kontingents von Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Genf und der Waadt. Deren andere Hälfte wurde auf Pikett befohlen. So rief Freiburg am 3. August die 1. Kp. Scharfschützen, die 1. Kp. Infanterie und die 3. Kp. Jäger in Freiburg, die 2. Kp. Jäger in Murten und die 4. Kp. Infanterie in Bulle zusammen. Dies Bataillon stand unter dem Kommando von Oberst Lt Caille (mit Major Vissaula, Aide-Major Chatton, Feldprediger Raedle, Augustiner, Major-Chirurg Progin, den Unterchirurgen Vorlet und Renevey im Stab). Dies Bataillon wurde dann allerdings gegen Basel eingesetzt. Die nach Küßnacht in Marsch gesetzten eidgenössischen Truppen befreiten diesen Ort, wie Kommissar von Schaller meldete, am 5. August, da sich die Alt-Schwyzler angesichts ihrer Unterlegenheit zurückzogen. Der Bezirk Schwyz wurde in der Folge militärisch besetzt.¹⁰

Die Wiedervereinigung

Unter dem Druck der eidgenössischen Bajonette kam dank dem politischen Geschick der Kommissare von Schaller und Nagel am 28. August ein Grundvertrag zwischen Alt- und Außer-Schwyz zustande. Der von Freiburg darauf unterstützte direkte und vollständige Truppenabzug wurde von der Tagsatzung zugunsten eines stufenweisen Abbaues abgelehnt. Er war am 14. Oktober beendet. Die neu gewählte Regierung des vereinten Standes Schwyz stellte sich am 25. Oktober Freiburg vor. In gewählten Worten wünschte dieses wiederum «Glück und Segen».¹¹

Die vom Bezirk Schwyz zu bezahlenden Okkupationskosten beliefen sich auf 405'547,54 Franken. Freiburg unterstützte die Bitte des Standes Schwyz am 17. März und 29. Mai 1834 zur Erlassung dieser drückenden Schuld, da angesichts der wirtschaftlichen Lage der Bezirk zahlungsunfähig war. Am 3. August setzte sich Freiburg an der Tagsatzung in Bern zur endgültigen Abklärung der schwyzischen Zahlungen ein. Die Tagsatzung einigte sich auf die Bezahlung eines

Viertels der Schuld durch Schwyz in 10 Jahresraten. Sollte Schwyz aber eine Rate nicht bezahlen können, so könnte der jeweilige Vorort die gesamte Schuldenlast einfordern. Als Schwyz 1839 Zahlungsschwierigkeiten bekundete, stimmte Freiburg für eine Verlängerung der Frist und gegen die vorgeschlagene, erneute militärische Besetzung. 1841 erließ die Tagsatzung die Abtragung der Schulden, nachdem doch schon 7840 Franken eingegangen waren.¹²

Beurteilung

Das Verhalten Freiburgs im Schwyzer Streit bildet eine gute Illustration zu den Beziehungen zwischen eidgenössischen Ständen im 1. Drittel des 19. Jh. Obwohl weder durch parteipolitische, wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen verpflichtet, unterstützte Freiburg die Ansprüche der angestammten Regierung. Als sich diese jedoch gegen die freundeidgenössische Vermittlung des Vororts und der Tagsatzung stellte und die Verhandlungen praktisch lahmlegte, vertrat Freiburg die begründeten Ansprüche der Opposition der äußern Bezirke. Durch die Stellung des gewiegten Politikers Karl von Schaller als eidgenössischen Vermittler und die vernünftige Haltung in der Kostenfrage bewies es seinen Willen, eine annehmbare, gerechte und dauerhafte Befriedung der beiden Parteien zu erreichen. Die weitere Entwicklung des Standes Schwyz bewies die Richtigkeit der freiburgischen Politik.

ANMERKUNGEN

- ¹ Zur Gleichberechtigung: Peter Hüsler, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz 1790–1840, Einsiedeln 1926, bes. p. 11–69; Robert Kistler, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Beiheft Nr. 5 zum Geschichtsfreund, Stans 1962, bes. p. 90–95.
- ² Zu sämtlichen Tagsatzungsbeschlüssen: Wilhelm Fetscherin, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1848, Bd. I, Bern 1874, p. 631–687.
- ³ Archives de l'Etat de Fribourg (AEF), RM 1831 vom 23. IV. p. 118, vom 25. V. p. 186/7; Correspondance extérieure 1831 vom 20. IV. p. 31, vom 29. IV. p. 36.
- ⁴ AEF, RM 1831 vom 15. Juni p. 239/40; CE 1831 vom 25. V. p. 58.
- ⁵ AEF, RM 1831 vom 18. VI. p. 248, vom 17. VIII. p. 444/5; CE 1831 vom 15. VI. p. 74, vom 17. VIII. p. 129, vom 24. VIII. p. 135, vom 10. X. p. 180.
- ⁶ AEF, RM 1832 vom 17. V. p. 533, vom 18. VI. p. 660.
- ⁷ AEF, RM 1832 vom 23. VI. p. 681, vom 6. VII. p. 733, vom 16. VII. p. 743, vom 3. VIII. p. 808, vom 13. VIII. p. 839, vom 31. VIII. p. 896, vom 20. XI. p. 1121, vom 24. XII. p. 1202; CE 1832 vom 24. VIII. p. 505/6. – Karl Joseph von Schaller wurde 1772 geboren; 1795–1798 Rat der 200; 1799–1801 Gerichtsschreiber in Freiburg; 1802–1803 Sekretär der kantonalen Verwaltungskammer; 1803–1815 Staatskanzler; 1816–1843 Staatsrat und im Großen Rat; 1818 Organisator der freiburgischen Emigration nach Brasilien; 1824–1828, 1830–1832, 1834 Tagsatzungsdelegierter; 1833–1835 Landammann; eidg. Vermittler in Uri 1825, in Basel 1831, 1833 in Schwyz, 1839 im Wallis; 1843 im Kloster Rheinau gestorben. Vgl. L'avoyer Schaller, von XX, in Etrennes fribourgeoises 1878, p. 65–67.
- ⁸ AEF, RM 1833 vom 28. I. p. 65, vom 19. II. p. 120, vom 1. III. p. 153, vom 15. III. p. 177/8, vom 28. III. p. 210, vom 1. IV. p. 221, vom 17. IV. p. 268, vom 26. IV. p. 297, vom 13. V. p. 336; CE 1833 vom 4. III. p. 29, vom 1. IV. p. 41/2, vom 10. IV. p. 50/1, vom 13. V. p. 72/3.
- ⁹ AEF, RM 1833 vom 29. V. p. 375/6, vom 3. VI. p. 398, vom 5. VI. p. 398, vom 19. VI. p. 437, vom 23. VII. p. 513, vom 30. VII. p. 520; CE vom 3. VI. p. 84, vom 19. VI. p. 86/7, 93/4, vom 30. VII. p. 115/6.
- ¹⁰ AEF, RM 1833 vom 2. VIII. p. 528, vom 3. VIII. p. 533–5, vom 5. VIII. p. 536, 542, vom 6. VIII. p. 544, vom 9. VIII. p. 545, vom 19. VIII. p. 568, vom 21. VIII. p. 573, vom 22. VIII. p. 576; CE 1833 vom 21. VIII. p. 136; Kriegsratsprotokoll 1833 p. 215/6. Paul Betschart, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830–1848, Einsiedeln 1955, als Heft 51 der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, bes. p. 30–41.
- ¹¹ AEF, RM 1833 vom 2. IX. p. 590, vom 6. IX. p. 597, vom 27. IX. p. 639, vom 4. X. p. 648, vom 2. XI. p. 706; CE 1833 vom 2. IX. p. 142/3, vom 20. IX. p. 153, vom 27. IX. p. 155, vom 30. IX. p. 156, vom 14. X. p. 163, vom 2. XI. p. 171/2.
- ¹² AEF, RM 1834 vom 17. III. p. 197, RM 1839 vom 9. VIII. p. 385, RM 1841 vom 26. V. p. 256; CE 1839 vom 9. VIII. p. 95.

